

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu dem von den Abgeordneten Weiß, Kiechle, Funk (Gutenzell), Hartmann, Kolb, Feinendegen, Dr. Olderog, Sauer (Salzgitter) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Riemer, Merker, Rösch, Funke, Frau Noth, Timm, Gattermann, Kleinert und Genossen und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes **— Drucksache 9/2201 —**

A. Problem

Im Flensburger Verkehrszentralregister ist die Zahl der Eintragungen auf 9,5 Mio. angestiegen.

B. Lösung

Die Zahl der Eintragungen soll vermindert werden. Verkehrsordnungswidrigkeiten sollen nur noch dann eingetragen werden, wenn ein Bußgeld von 80 DM oder mehr festgesetzt wurde oder ein Fahrverbot verhängt worden ist (bisherige Eintragungsgrenze: Bußgeld von mehr als 40 DM).

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/2201 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß dem Artikel 1 folgende Eingangsworte vorangestellt werden:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, ein umfassendes Verkehrssicherheitskonzept auf der Grundlage der seit der Vorlage des Verkehrssicherheits-Programms 1973 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Dabei sind auch weitere Lösungsvorschläge zur Reform des Verkehrszentralregisters zu berücksichtigen. Die isolierte Anhebung der Eintragungsgrenze von Bußgeldentscheidungen auf 80 DM berücksichtigt nur einen Teilaspekt der notwendigen umfassenden Reform des Verkehrszentralregisters.

Die Bundesregierung wird insbesondere dazu aufgefordert,

- das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wirksamer zu gestalten und das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen,
- den Anwendungsbereich des Verwarnungsverfahrens durch Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes zu erweitern,
- eine Regelung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen vorzuschlagen,
- die Eintragungsgrenze für Bußgeldentscheidungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten weiter anzuheben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer Verknüpfung von Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister zu prüfen und Vorschläge dafür zu machen.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Feinendegen
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Der in Drucksache 9/2201 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1982 dem Ausschuß für Verkehr überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Dezember 1982 behandelt hat.

A. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Zahl der Eintragungen in das Verkehrszentralregister in Flensburg ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Es sind dort zur Zeit etwa 4,85 Mio. Personen mit etwa 9,5 Mio. Eintragungen verzeichnet. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, künftig nur noch solche Ordnungswidrigkeiten zu erfassen, bei denen durch die besondere Höhe der Geldbuße die Bedeutung des Verstoßes zum Ausdruck kommt. Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen vor:

1. Künftig sollen nur noch Bußgeldbescheide ab 80 DM oder höher eingetragen werden; eine Eintragung erfolgt außerdem, wenn ein Fahrverbot verhängt worden ist.

Die bisherige Eintragungsgrenze liegt bei Bescheiden über mehr als 40 DM; künftig entfällt somit die Eintragung von Bescheiden von mehr als 40 DM bis zur Grenze von 79 DM nach dem geltenden Bußgeldkatalog.

2. Die bisherigen Eintragungen werden gelöscht, soweit sie Bußgeldbescheide unter 80 DM betreffen.
3. Eingetragen werden grundsätzlich nur noch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und ge-

gen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der sogenannten umstrittenen Halterverstöße. Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz, nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Fahrpersonalgesetz entfallen.

4. Es wird ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Soweit die zuständige Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Bußgeldkatalog abweicht, soll dies keinen Einfluß auf die Eintragung oder die Nichteintragung haben.
5. Bei Verfahrenseinstellungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 153 a StPO unter Auflage wegen geringer Schuld entfällt künftig die Eintragung.

B. Verlauf der Ausschlußberatung

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Vorlage als einen seit langem überfälligen ersten Schritt zur Reform des Verkehrszentralregisters. Der Ausschuß hält es jedoch für erforderlich, daß sich hieran weitere Maßnahmen anschließen, um zu einem umfassenden Reformwerk zu gelangen. Dieser Wunsch des Ausschusses kommt in der vorgeschlagenen Entschließung zum Ausdruck.

Gesetzentwurf und Entschließungstext wurden im Verkehrsausschuß einmütig verabschiedet.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Feinendegen

Berichterstatter

